



BMVIT - II/ST4 (Rechtsbereich Kraftfahrwesen und Fahrzeugtechnik)

Postanschrift: Postfach 201, 1000 Wien
Büroanschrift: Radetzkystraße 2, 1030 Wien
DVR 0000175
email: st4@bmvit.gv.at



Bundesministerium
für Verkehr,
Innovation und Technologie

GZ. BMVIT-179.415/0005-II/ST4/2009

Bitte Antwortschreiben unter Anführung der Geschäftszahl
(wenn möglich) an die oben angeführte e-mail-Adresse richten.

Straße und Luft

An alle
Landeshauptmänner

Wien, am 16.06.2009

**Betreff: Erlass - Ausnahmegenehmigungen hinsichtlich der Richtlinie
Richtlinie 2003/37/EG über die Typgenehmigung für land- oder
forstwirtschaftliche Zugmaschinen [...] und zur Aufhebung der Richtlinie
74/150/EWG**

1. Rechtsgrundlagen

1.1 Richtlinie 2003/37/EG

Artikel 23 Abs. 1 der Richtlinie 2003/37/EG lautet:

„(1) Bei Fahrzeugen der Klassen T1, T2 und T3 wenden die Mitgliedstaaten diese Richtlinie

- a) ab dem 1. Juli 2005 auf neue Fahrzeugtypen an;
- b) ab dem 1. Juli 2009 auf alle Neufahrzeuge an, die in Betrieb genommen werden.“

Daraus folgt, dass die EG-Betriebserlaubnisse, die nach der Richtlinie 74/150/EWG in ihren verschiedenen Fassungen (vor Allem 2000/25/EG und 2001/3/EG) erteilt wurden, als Genehmigungsgrundlage für die erstmalige Zulassung nicht mehr gültig sind. Das Selbe gilt auch für die EG-Übereinstimmungsbescheinigungen, die nach dieser Richtlinie ausgestellt wurden.

2. Ausnahmemöglichkeiten

Artikel 10 der Richtlinie 2003/37/EG gestattet den Mitgliedstaaten, für Fahrzeuge aus auslaufenden Serien Ausnahmegenehmigungen zu erteilen. Dies wurde in § 34a KFG 1967 umgesetzt.

Unter Anwendung des §34a KFG 1967 in Verbindung mit Artikel 10 und Anhang V Abschnitt B der Richtlinie 2003/37/EG wird festgelegt:

Für Fahrzeuge, die in den Anwendungsbereich der Richtlinien 2003/37/EG fallen, der Klasse I, T1, T2 oder T3 und für die eine EG-Übereinstimmungsbescheinigung nach der Richtlinie

info@bmvit.gv.at

www.bmvit.gv.at

74/150/EWG ausgestellt wurde, können Ausnahmegenehmigungen für höchstens 10% der Fahrzeuge, die im Jahr 2007 und 2008 erstmalig in Österreich zum Verkehr zugelassen wurden erteilt werden; handelt es sich bei den 10% um weniger als 20 Fahrzeuge, dann kann eine Ausnahmegenehmigung für höchstens 20 Fahrzeuge erteilt werden.

Die Fahrzeuge müssen spätestens im Monat vor dem Auslaufen der Übergangsbestimmung in Österreich oder in der Verfügungsgewalt des österr. Bevollmächtigten gewesen sein. Die Ausnahmegenehmigung darf bei vollständigen Fahrzeugen für 24 Monate, für vervollständigte Fahrzeuge für 30 Monate erteilt werden.

Hinsichtlich der Erteilung der Ausnahmegenehmigungen wäre zu unterscheiden zwischen

- a) Fahrzeugen, die aufgrund einer EG-Übereinstimmungsbescheinigung zum Verkehr zugelassen werden und für die ein Bevollmächtigter des Herstellers Genehmigungs- oder Typendaten in die Genehmigungsdatenbank eingeben darf; für diese kann ein Bescheid des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie erlassen werden
- b) einzelnen Fahrzeugen, die aufgrund einer EG-Übereinstimmungsbescheinigung zum Verkehr zugelassen werden, bei denen jedoch der Hersteller oder der Bevollmächtigte keine Genehmigungs- oder Typendaten in die Genehmigungsdatenbank eintragen darf und/oder bei denen der Antrag auf Dateneingabe in die Genehmigungsdatenbank beim Landeshauptmann gestellt wird.

Da die betroffenen Fahrzeuge der Stückzahlregelung des Anhang V der Richtlinie 2003/37/EG unterliegen, kann die Anzahl der Ausnahmegenehmigungen nur zentral gesteuert werden.

Die Erteilung der Ausnahmegenehmigungen wird daher nach folgender Vorgangsweise abgewickelt:

Die Hersteller bzw. die Bevollmächtigten der Hersteller stellen beim BMVIT im Juni 2009, spätestens jedoch Ende Juli 2009 für jede Type getrennt einen begründeten Antrag auf Ausnahmegenehmigung.

Dem Antrag ist eine Liste der Fahrgestellnummern der Fahrzeuge, für die eine Ausnahmegenehmigung beantragt wird, anzuschließen.

Um sicherzustellen, dass die erforderlichen Bescheide am 1. Juli 2009 erlassen sind und die erforderlichen Listen rechtzeitig an die Landesprüfstellen übermittelt werden, wird ersucht, den entsprechenden Antrag spätestens bis zum 15. Juni 2009 zu stellen.

Ab dem 1.8.2009 dürfen die Anträge auf Ausnahmegenehmigung nur beim zuständigen Landeshauptmann gestellt werden.

Für die Fahrzeuge nach a) wird vom BMVIT ein entsprechender Ausnahmegenehmigungsbescheid gemäß §34a KFG 1967 erlassen, die Ausnahmegenehmigung ist von den Bevollmächtigten in die entsprechenden Felder der Genehmigungsdatenbank und in den Typenschein, bei Fahrzeugen mit EG-Betriebserlaubnis in die Übereinstimmungsbescheinigung bzw. in den Datenauszug einzutragen.

Für die Fahrzeuge nach b) wird nach Herstellern getrennt eine Liste der Fahrgestellnummern an die Landesprüfstellen übermittelt und im Zuge des Einzelgenehmigungsverfahrens bzw. der Eintragung in die Genehmigungsdatenbank die Ausnahmegenehmigung gemäß §34a KFG 1967 erteilt, wenn das Fahrzeug auf der Liste für den Hersteller aufscheint.

Dies hat zur Folge, dass Lagerfahrzeuge nur dann eine Ausnahmegenehmigung bekommen können, wenn diese von den Händlern zeitgerecht an den Hersteller/ Bevollmächtigten gemeldet und in der Folge in die Liste aufgenommen wurden.

Um Härtefälle zu vermeiden (vergessene Fahrzeuge, Eigenimporte) kann für jeden Hersteller in jedem Bundesland eine geringe Reserve vorgesehen werden; die Gesamtanzahl der in

Österreich erteilten Ausnahmegenehmigungen darf jedoch die 10% bzw.20 Stk. je Hersteller bzw. Type nicht überschreiten.

Die entsprechenden Antragsformulare, Listen für die Fahrgestellnummern und eine Ausfüllanleitung werden auf der Homepage der Bundesanstalt für Verkehr

<http://versa.bmvit.gv.at/index.php?id=41>

zum Download zur Verfügung gestellt.

Für die Bundesministerin:

Dr. Wilhelm Kast

Ihr(e) Sachbearbeiter/in:

Dipl.-Ing. Dieter Karl

Tel.: +43 (1) 71162 65 5716

Fax: +43 (1) 71162 65 5073

e-mail: dieter.karl@bmvit.gv.at

elektronisch gefertigt